

gefolgt werden kann. — I. Beweisarten. Um die Bedingungen zu erfüllen, welche das canonische Recht als die Voraussetzung richterlicher Ueberzeugung statuirt, werden die Beweisgründe, die Motive der richterlichen Ueberzeugung (*argumenta probandi*) und die Beweismittel (*media probandi*) dem Richter vorgelegt. Zu den Beweisgründen gehören: die Notorietät, der Augenschein, die Vermuthungen, das Geständniß und der Eid. Die Notorietät einer Thatsache ist eine juristische Gewißheit, welche keines ausdrücklichen Beweises bedarf: Volkskundigkeit oder Gerichtskundigkeit. Die nicht notorische (gerichts- oder ortskundige), sondern bloß offenkundige Thatsache (*manifestum*), welche durch die von gewissen Personen ausgehende *fama publica* bekannt wurde, bedarf des Beweises, von wem und aus welchen Gründen die *fama* ausging. Die *fama* an sich ist die konstante, öffentliche Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache. Sie muß *uniformis, solida, constans et perpetua* sein und sich auf glaubwürdige Personen und Thatumstände stützen. Die Vermuthung (*praesumptio*) ist die Schlussfolgerung, wodurch der Richter auf Grund eines Satzes oder einer sicheren resp. erwiesenen Thatsache die Wahrheit einer anderen constatirt. Im ersteren Falle wird sie *praesumptio juris*, im letzteren Falle, wenn die Schlussfolgerung auf jenes *factum* und allgemeine Vernunft- und Erfahrungsgesetze gestützt wird, *praesumptio hominis, facti* genannt. Die *praesumptio juris* existirt, wenn ein Gesetz etwas bis zum Beweis des Gegentheils oder einer stärkeren *praesumptio* für wahr erklärt. Die *praesumptio juris et de jure* dagegen, die *factio juris*, schließt in der Regel diesen Gegenbeweis aus. Die Beweismittel sind entweder Sachen, z. B. Urkunden, *corpore delicti*, oder Personen, z. B. Sachverständige, Zeugen, die Parteien (*juramentum delatum*) und das Geständniß. Die Urkunden in unserm engeren Sinne sind die Schriftstücke, welche zum Beweis einer Thatsache gefertigt sind. Zur Beweiskraft der Urkunden ist deren Gültigkeit, Richtigkeit und Glaubwürdigkeit festzustellen. Rückichtlich des Inhalts sind Urkunden mangelhaft, welche auf andere Schriftstücke Bezug nehmen, ohne den in Frage stehenden Inhalt selbst zu enthalten (*Referens sine relato nihil probat*), und insbesondere Urkunden, welche mit sich selbst oder mit andern vom Beweisführer (Producenten) vorgebracht im Widerspruch stehen. Der Richter überzeugt sich (sowohl mittelst seines eigenen Entschlusses, als veranlaßt durch die Parteien) durch eigenen Augenschein, durch sinnliche Wahrnehmungen über die im Fragefalle in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, und constatirt diese seine Wahrnehmung zu den Acten. Erfordert die Entscheidung einer streitigen Sache außer der Gewißheit bestimmter Thatsachen zugleich eine dem Gebiete der Rechtswissenschaft nicht angehörende Beurtheilung derselben nach den Regeln

der Wissenschaft oder Kunst, so werden hierfür, insbesondere auf Antrag des Producenten, Sachverständige (*experti*) durch die Parteien oder nach deren Einvernahme vom Richter ernannt. Das weitere Beweismittel, der Zeugenbeweis, soll durch die dem Richter gemachte Mittheilung der Sinnenwahrnehmung anbetheiligter Personen über bestrittene Thatumstände dem Richter die juristische Gewißheit derselben verschaffen (can. 15, C. III, q. 9). Die Beweiskraft der gerichtlichen Mittheilung der Zeugen hängt ab von deren Fähigkeit, gerichtlichen Beeidigung, Glaubwürdigkeit resp. Unverächtigkeit, von deren gesetzlichen Anzahl und dem Inhalt ihrer Aussagen. Zur Ergänzung des Beweises dient der vom Richter der einen oder andern Partei auferlegte oder von einer Partei der andern zugeschobene Eid, die Anrufung Gottes zum Zeugniß der Wahrheit der behaupteten Sache. Das Geständniß ist die Einräumung der Wahrheit der gegnerischen Behauptung einer in Frage stehenden Thatsache oder des Beweissatzes. Wird dasselbe in dem Prozesse vor dem competenten Richter abgelegt, so ist es in demselben ein gerichtliches, sonst ein außergerichtliches. Das Geständniß ist ein einfaches (*simplex*) oder qualificirtes, letzteres dann, wenn zwar die fragliche Thatsache zugestanden, das Geständniß aber durch beigefügte Bedingung oder Darstellung einer andern Eigenschaft der Sache beschränkt wird.

II. Was den Grad dieser verschiedenen Beweisgründe betrifft, so bedürfen unbestreitbare notorische Thatsachen (*evidentia rei*) oder solche, die durch den Augenschein (*inspectio ocularis*) des Richters oder der von ihm deputirten Sachverständigen festgestellt sind, sowie die *praesumptio juris*, keines weiteren Beweises. Der volle Beweis (*probatio plena*), die rechtliche Gewißheit von der Wahrheit des Beweissatzes wird erbracht entweder durch *evidentissima* oder *clara probatio*. Erstere besteht in der Producirung unzweifelhafter Instrumente, in öffentlichen Urkunden oder authentischen Schriftstücken oder unzweifelhaften, die Wahrheit des zu Beweisenden constatirenden Thatsachen, *evidentia facti*. Die *probatio clara* ist der durch die Deposition zweier unverächtlichen Zeugen über denselben Beweisartikel, durch den Eid, durch das freiwillig und wissentlich vor dem Richter abgelegte Geständniß und durch den Augenschein des Richters oder der Sachverständigen erbrachte Beweis. Der durch Schlussfolgerungen (*praesumptiones et conjecturas*) geführte Beweis ist die *probatio minus evidens*. Diese *probatio praesumptiva* führt zum vollen Beweis, wenn sie den canonischen Erfordernissen entspricht. Nur bringende *concludente* Vermuthungen, Schlussfolgerungen, welche logisch aus den bewiesenen Thatsachen folgen, oder nach der Erfahrung in der Regel eintreten, nur in den seltensten Fällen ohne die präsumirten Thatsachen sich zeigen, bilden einen vollen Beweis. Der volle Beweis bewirkt die *absolutio rei*, die richterliche Anerkennung der